

162 00 .00 0 Erzeugnisse der Spinnereien und Zwirnereien aus

19 62 00 00 Materielle Leistungen industrieller Art an Erzeugnissen der Spinnereien und Zwirnereien außer Veredlungsleistungen

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabe- und Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.“

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industriepreise sind in folgenden Preislisten aufgeführt bzw. nach folgenden Preiserrechnungsvorschriften (PEV)³ zu ermitteln:

Preisliste und PEV Nr. 1	Garne und Zwirne der Baumwollindustrie
Preisliste und PEV Nr. 2	Kammgarne und Kammgarnzwirne der Wollindustrie
Preisliste und PEV Nr. 3	Gespinnste und Zwirne der Seidenindustrie, Feintyp, nicht texturiert
Preisliste und PEV Nr. 4	Gespinnste und Zwirne der Seidenindustrie, Kordtyp, Grobtyp, nicht texturiert
PEV Nr. 5	Foliengarne und Foliengarnzwirne für Raumtextilien
PEV Nr. 6	Streichgarne und Streichgarnzwirne
Preisliste Nr. 7	Leinengarne und Leinenwebzwirne
Preisliste Nr. 8	Grobgarne und Webzwirne aus Grobgarnen (Dosengeschpinste)
Preisliste Nr. 9	Foliefäden und Foliefädenzwirne sowie sonstige Garne und Webzwirne des Industriezweiges Technische Textilien
Preisliste Nr. 10	Zwirne der Seidenindustrie, (Feintyp) texturiert
PEV Nr. 11	Dekotex für Dekoerzeugnisse.“

Diese Preislisten und PEV sind um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industrieabgabepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industrieabgabepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Industrieabgabepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt

(2) Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen bzw. die sich nach den PEV ergebenden Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften. Für Mindermengen solcher Erzeugnisse, deren Industriepreise in den Preislisten Nr. 1 und 2 enthalten sind bzw. sich nach den PEV Nr. 1, 2, 5 und 6 er-

geben, mit Ausnahme von Musterlieferungen und Effektfäden, gelten für die Hersteller folgende Zuschläge auf die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1:

Bei Auftragsmengen je Feinheit und Farbe

600 bis unter 800 kg = 7 %

400 bis unter 600 kg = 10 %

unter 400 kg = 15 %.

Für Gespinste und Zwirne der Seidenindustrie, Feintyp, nicht texturiert, deren Industriepreise in der Preisliste Nr. 3 enthalten sind bzw. sich nach der PEV Nr. 3 ergeben, gelten folgende Kleinstmengenzuschläge je Feinheit und Farbe auf die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1:

unter 75 kg = 0,06 M/kg

unter 50 kg = 0,11 M/kg

unter 25 kg = 0,16 M/kg.

Diese Mindermengen- und Kleinstmengenzuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen und dürfen vom Abnehmer nicht weiterberechnet werden.“

§ 3

Der § 4 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Wird einem Erzeugnis das Gütezeichen Q erteilt, so sind die in den Rechtsvorschriften festgelegten Zuschläge anzuwenden.“

§ 4

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hersteller und die Außenhandelsbetriebe gewähren für die abgesetzten und importierten Mengen sowie für den Eigenverbrauch von Erzeugnissen, deren Industriepreise in den Preislisten Nr. 1 und 2 enthalten sind bzw. sich nach den PEV Nr. 1, 2 und 6 ergeben, dem Produktionsmittelhandel folgenden Rabatt:

Garne und Spezialzwirne (Spinnzwirne) der Baumwollindustrie	0,10M/kg
Kammgarne (außer Kammgarne zur Herstellung von Handstrickzwirnen) und Spezialzwirne (Spinnzwirne) der Wollindustrie	0,10M/kg
Streichgarne	0,02M/kg.

Die Hersteller von Chemieseiden, Feintyp, texturiert, deren Industriepreise in der Preisliste Nr. 10 enthalten sind, gewähren bei Lieferungen an den Produktionsmittelhandel 0,20 M/kg Rabatt von den Industrieabgabepreisen. Der Produktionsmittelhandel berechnet für Lieferungen dieser Erzeugnisse den Industrieabgabepreis.“

§ 5

Der § 8 Abs. 2 Buchst. a wird um folgende Rechtsvorschriften ergänzt:

— Anordnung Nr. Pr. 169 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Chemiefaserindustrie (Sonderdruck Nr. 835 des Gesetzblattes),

— Anordnung Nr.-Pr. 169/1 vom 30. Dezember 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Chemiefaserindustrie (Sonderdruck Nr. 835/1 des Gesetzblattes),

— Anordnung Nr. Pr. 169/2 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Chemiefaserindustrie (Sonderdruck Nr. 1081 des Gesetzblattes).“

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1983

**Der Minister
für Leichtindustrie**

I. V.: Werner
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister

³ Diese Preislisten und die PEV werden von dem

- VEB Kombinat Baumwolle, 9010 Karl-Marx-Stadt, Straße der Nationen 12 (für Nr. 1)
- VEB Kombinat Wolle und Seide, 9612 Meerane, Leipziger Str. 32—34 (für Nr. 2 und 3)
- VEB Kombinat Technische Textilien, 9010 Karl-Marx-Stadt, Straße der Nationen 88—90 (für Nr. 4, 7, 8 und 9)
- VEB Kombinat Deko, 9900 Plauen, Am Bärenstein 8 (für Nr. 5 und 6)
- VEB Kombinat Trikotagen, 9010 Karl-Marx-Stadt, Crusiusstraße 4 (für Nr. 10)
- VEB Textilkombinat Cottbus, 7500 Cottbus, Klosterstraße 71 (für Nr. 11)

den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.